



dbb Hessen Nachrichten

Ausgabe 04/2016

Antwort von Innenminister Beuth auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Faeser und Rudolph (SPD) zur Beamtenbesoldung in Hessen (Drucks. 19/3058) ist in keiner Weise geeignet, die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsdiktats der Landesregierung zu widerlegen.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 20.1.2016 stellten die Abgeordneten Faeser und Rudolph (SPD), eine Kleine Anfrage zur Beamtenbesoldung.

Zu der vom 30.3.2016 datierten Antwort von Innenminister Beuth machen wir folgende Ausführungen:

Innenminister Beuth kommt in seiner Antwort zu Frage 1 der o. a. kleinen Anfrage zunächst zu dem Ergebnis, dass, gemessen an dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015, die jeweils vergleichbare Beamtenbesoldung in Hessen bereits nach der ersten Prüfungsstufe deutlich oberhalb der Grenze der Mindestalimentation liege.

Hierzu weisen wir noch einmal darauf hin, dass Professor Dr. Dr. Battis mit seinem von uns beauftragten Gutachten nachgewiesen hat, dass selbst dann, wenn keine verfassungswidrige Unteralimentation (aus Prüfungsstufe 1) vorliegen würde, das Besoldungsdiktat der Hessischen Landesregierung dennoch verfassungswidrig ist.

Professor Battis hat deutlich gemacht, dass unabhängig vom Ergebnis der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen ersten Prüfungsstufe die faktische Besoldungskürzung per Nullrunde 2015 und Deckelung der Anpassung in 2016 verfassungswidrig ist.

Zu den Gründen verweisen wir auf das Gutachten selbst bzw. auf unsere dbb Hessen-Nachrichten 02/2016.

Die Antwort des Innenministers zu Frage 1 lautet weiter:

„Zudem ist das Mindestabstandsgebot der unteren Besoldungsgruppen zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum deutlich überschritten.“

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das verfügbare Nettoeinkommen eines vollzeit-tätigen Beamten mindestens 15 % über den verfügbaren freien Mitteln eines Menschen, der auf staatliche Grundsicherung angewiesen ist, liegen muss.

Zu diesem Aspekt hat sich bereits vor der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur A-Besoldung, und danach erneut, der Vorsitzende Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Dr. Stuttmann, umfassend geäußert.

Nach dessen Feststellungen ist dieser 15%-Abstand bspw. bei einem 30-jährigen Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe in NRW, der seine Frau und seine beiden minderjährigen Kinder zu ernähren hat, nicht mehr eingehalten, wenn seine Aufwendungen für das Wohnen und die Krankenversicherung in Betracht gezogen wurden. Und dieser verfassungswidrige Zustand hält nach den Berechnungen des Dr. Stuttmann an bis zu einem Beamten in der Besoldungsgruppe A 8, Stufe 4.

Diese Aussage lässt sich auf hessische Beamten unmittelbar übertragen. Auch bei uns in Hessen gibt es eine große Zahl von Beamten ab A 5 aufwärts, die nach Abzug ihrer Kosten für das Wohnen und die Krankenversicherung nicht über 15 % mehr Nettoeinkommen verfügen, als jemand, der bei vergleichbarer familiärer Situation auf staatliche Grundsicherung angewiesen ist.

Hierbei sind die jüngst erfolgte Kürzung der Beihilfe und die in Hessen längere Wochenarbeitszeit noch gar nicht berücksichtigt.

Die Ausführungen des Innenministers in der Antwort zu Frage 1 sind somit unzutreffend.

Die Fragen 2 und 3 der kleinen Anfrage zielten auf die Entwicklung der Besoldung, der Vergütung der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex von 2001 bis einschließlich 2015 ab.

Innenminister Beuth beschränkte sich in seinen Antworten darauf, zusammenfassende Gesamtwerte zu nennen (Bezügeanstieg um 24,9 %; Vergütungsanstieg 25,7 %; vorläufiger relativer Gesamtwert Nominallohnentwicklung 129,20; relativer Gesamtwert Verbraucherpreisentwicklung 121,49).

Die Antwort des Innenministers beschränkte sich also darauf, einen einzigen, absoluten Prozentwert für eine Steigerung über 15 Jahre zu beschreiben.

Die Erhebungsmethode, die zu diesen Ergebnissen führte, ist nicht ersichtlich (bspw. Addierung der Jahr-zu-Jahr-Betrachtung oder Betrachtung nur des Ausgangs- und des Endwertes?).

Für die konkretere Betrachtung und Beantwortung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Hessen wären mindestens auch weitere, vergleichende Betrachtungszeiträume erforderlich gewesen.

Diese Betrachtung war jedoch auch nicht Gegenstand der kleinen Anfrage.

Frage 4 der kleinen Anfrage zielte auf den Bund-Länder-Quervergleich der Bezüge einschl. der Sonderzahlung.

Nach der Antwort von Innenminister Beuth belegt Hessen in der Endstufe A 5 den zehnten, in A 6 den zwölften, in A 7 und A 8 den neunten und in A 10 den fünften Rang.

In den darüber liegenden Besoldungsgruppen wird nach dieser Antwort überwiegend der 4. Rang, einmal der dritte und einmal der fünfte Rang eingenommen.

Auffällig ist, dass nach dieser Antwort die untersten Besoldungsgruppen am schlechtesten abschneiden.

In dieser Betrachtung fehlen aber ebenso weitere Faktoren, wie z. B. die Aufwendungen für die Krankversicherung, der Vergleich der Beihilfesituation und der Wochenarbeitszeit.

Spezifische Betrachtungen wie die Gewährung von freier Heilfürsorge für Polizeibeamte bspw. in NRW oder die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage bleiben völlig außen vor.

Sie waren auch nicht Gegenstand der kleinen Anfrage.

Sie sind aber bedeutsam, weil in der Antwort des Innenministers auch grundsätzliche Folgerungen und Feststellungen seinerseits getroffen wurden (bspw. oben zu Frage 1: *...die jeweils vergleichbare Beamtenbesoldung in Hessen bereits nach der ersten Prüfungsstufe deutlich oberhalb der Grenze der Mindestalimentation liegt.*)

Deshalb, vor allem aber wegen der gesamten vorstehenden Ausführungen, ist die Beantwortung dieser kleinen Anfrage durch Innenminister Beuth nicht geeignet, die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsdiktats der Hessischen Landesregierung zu widerlegen.

Zur verfassungsgemäßen Einhaltung der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn genügt es nach den Vorgaben des BVerfG eben ausdrücklich nicht mehr, nur die Parameter der ersten Prüfungsstufe einer mehr oder weniger fragmentarisch angelegten Prüfung zu unterziehen.

Vor allem die Maßgabe des 15-Prozent-Mindestabstands zur Grundsicherung und die grundsätzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Begründungspflicht und der ganzheitlichen, besoldungsstrukturellen Betrachtung wurden in Hessen nicht eingehalten, wie wir bereits nachgewiesen haben und tiefergehend nachweisen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heini Schmitt
Landesvorsitzender

Frankfurt, 13.04.2016

Impressum

Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen
Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Landesvorsitzender Heini Schmitt
Landesgeschäftsstelle: Eschersheimer Landstr. 162, 60322 Frankfurt/Main
E-Mail: mail@dbbhessen.de; **Telefon:** 069.282780; **Fax:** 069.28 29 46
Internet: www.dbbhessen.de

Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet